

# Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für Unionsbürger

(Antrag gemäß § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung (EuWO))

Datum (TT.MM.JJJJ)

auf Eintragung in das Wählerverzeichnis zur Europawahl am

--

Bitte  
- in Druck- oder Maschinenschrift ausfüllen,  
- beachten Sie die Erläuterungen im Merkblatt zu den  
Randnummern ( ),  
- das Zutreffende ankreuzen (x) bzw. ausfüllen.

## Antragsteller/in

Familienname		Ggf. Geburtsname	
Vorname/n		Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	Geburtsort

## Ich bin im Besitz eines

gültigen Identitätsausweises  Reisepasses

ausgestellt am (TT.MM.JJJJ)	ausstellende Behörde
zuletzt verlängert am	ausstellende Behörde
Ausweisnummer	

## Ich versichere gegenüber der Gemeindebehörde an Eides statt:

Ich besitze die Staatsangehörigkeit folgenden Mitgliedstaates der Europäischen Union

--

Derzeitige Anschrift (Haupt-)Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland

Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
--------	------------	-----	-----

Am Wahltag habe ich folgende Anschrift (Haupt-)Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland

Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
--------	------------	-----	-----

Vor meinem Fortzug war ich im Herkunfts-Mitgliedstaat im (Wähler-)Verzeichnis folgender Gemeinde/Stadt (Gebietskörperschaft/folgenden Wahlkreises) eingetragen

--

vom  bis

und bin fortgezogen am

nach

- Ich nehme an der Wahl zum Europäischen Parlament in keinem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union teil.
- Ich bin im Herkunftsmitgliedstaat nicht vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen.
- Am Wahltag werde ich seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ununterbrochen eine Wohnung innegehabt oder mich sonst gewöhnlich aufgehalten haben.
- Ich habe das 18. Lebensjahr vollendet.
- Ich werde das 18. Lebensjahr bis zum Wahltag vollenden.
- ich habe keinen anderen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland gestellt.
- Mir ist bekannt, dass ich bei künftigen Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werde, wenn dieser Antrag zur Eintragung geführt hat.

**Mir ist bekannt, dass sich strafbar macht, wer durch falsche Angaben die Eintragung in das Wählerverzeichnis erwirkt, und wer unbefugt wählt oder dies versucht.**

**Ich werde deshalb unverzüglich gegenüber der Gemeindebehörde diesen Antrag zurücknehmen und an der Wahl nicht teilnehmen, wenn ich bis zum Wahltag nicht mehr Staatsangehörige/r eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sein sollte, vom Wahlrecht ausgeschlossen sein sollte oder in der Bundesrepublik Deutschland keine Wohnung mehr innehaben - oder keinen sonstigen gewöhnlichen Aufenthalt mehr haben sollte.**

Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller/in (Vor- und Familienname)
------------	---

Ich versichere gegenüber der Gemeindebehörde an Eides statt, dass ich den Antrag als Hilfsperson nach den Angaben des Antragstellers ausgefüllt habe und die darin gemachten Angaben nach meiner Kenntnis der Wahrheit entsprechen.

Ort, Datum	Unterschrift Hilfsperson (Vor- und Familienname)
------------	--

Behörde
---------

PLZ, Ort	Datum (TT.MM.JJJJ)
Sachbearbeiter/in	Zimmernummer
Telefon (Durchwahl)	Telefax
E-Mail	
Aktenzeichen	

## Bearbeitungsvermerke

(wird von der Gemeindebehörde ausgefüllt)

### 1. Zuständigkeit der Gemeindebehörde

- ja  
 nein. Urschriftlich zuständigkeitshalber abgegeben an die Gemeindebehörde

Name			
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
Begründung			

Unterschrift des/der Beauftragten der Gemeindebehörde
---

Datum (TT.MM.JJJJ)

**2. Antragseingang**

21. Tag vor der Wahl = 17.05.09

- verspätet  
 rechtzeitig

**3. Status als Unionsbürger nachgewiesen?**

- ja  
 nein

**4. 18. Lebensjahr am Wahltag vollendet?**

- ja  
 nein

**5. Weitere wahlrechtliche Voraussetzungen**

Mindestens dreimonatiger ununterbrochene Innehabung einer Wohnung oder eines sonstigen gewöhnlichen Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland \*) oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union

- ja  
 nein

\*) Zu berücksichtigen ist auch eine frühere Wohnung oder ein früherer Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zuzüglich des Gebiets des früheren Berlin (Ost)).

**6. Wahlausschlussgrund § 6a Abs. 2 EuWG**

- vorhanden  
Ausschlussgrund:
- § 6a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 6a Abs. 1 Nr. 1 EuWG
- § 6a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 6a Abs. 1 Nr. 2 EuWG
- § 6a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 6a Abs. 1 Nr. 3 EuWG
- nicht vorhanden
- Übersendung des einheitlichen Formulars für den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten an die vom Herkunftsmitgliedstaat angegebene Stelle.
- Bei Bestehen von Zweifeln hinsichtlich eines Wahlausschlussgrundes im Herkunftsmitgliedstaat (§ 6a Abs. 2 Nr. 2 EuWG)

Nach Rückmeldung aus dem Herkunftsmitgliedstaat

Wahlausschlussgrund nach § 6a Abs. 2 Nr. 2 EuWG

- vorhanden  
 nicht vorhanden

**7. Erledigung des Antrages**

- Eintragung in das Wählerverzeichnis
- Erteilung des Wahlscheins
- Vermerk über die Wahlscheinerteilung im Wählerverzeichnis
- Zurückweisung (siehe Anlage)

Wahlbezirk

Wahlscheinnummer

# Merkblatt zu dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis und zu der Versicherung an Eides statt für Unionsbürger

Der Antrag darf nur von wahlberechtigten Unionsbürgern/Unionsbürgerinnen, die in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten (und die nicht gleichzeitig Deutsche sind), ausgefüllt werden.

Zuständige Gemeindebehörde, an die der Antrag zu richten ist, ist die Gemeindebehörde, bei der der/die Unionsbürger/in in der Bundesrepublik Deutschland für eine Wohnung gemeldet ist - bei mehreren Wohnungen die für die Hauptwohnung zuständige Gemeinde. Für Unionsbürger/innen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland sonst gewöhnlich aufhalten, ohne eine Wohnung innezuhaben, und für Seeleute gelten Sonderbestimmungen nach § 17a Abs. 3 der Europawahlordnung (EuWO).

## Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis

Unionsbürger/innen können an der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich nur teilnehmen, wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind. Unionsbürger/innen mit Wohnung oder sonstigem gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland werden erstmalig nur auf förmlichen Antrag (amtliches Formblatt) und nur nach Abgabe einer Versicherung an Eides statt in ein Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie am Wahltag seit mindestens drei Monaten ihre Wohnung oder ihren sonstigen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben.

Für jede/n Antragsteller/in ist ein besonderes Formblatt auszufüllen. Sammelanträge sind nicht möglich. Der Antrag sollte frühestmöglich gestellt werden; er muss spätestens bis zum 21. Tage vor der Wahl bei der zuständigen Gemeindebehörde eingegangen sein. Die Antragsfrist kann nicht verlängert werden. Ist ein/e wahlberechtigte/r Unionsbürger/in bereits auf seinen Antrag hin bei der Wahl zum Europäischen Parlament am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist bei künftigen Wahlen ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn der/die Unionsbürger/in bis zum 21. Tag vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde beantragt, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis der/die Unionsbürger/in wieder einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellt. Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Angaben nur für ein Dokument erforderlich.

Die Eintragung in das Wählerverzeichnis erfolgt nur, wenn die Wahlberechtigung des/der Antragstellers/Antragstellerin für die Wahl zum Europäischen Parlament nachgewiesen ist. Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen. Dazu muss die vorgedruckte Versicherung an Eides statt abgegeben werden. Wenn eine der Voraussetzungen der Wahlberechtigung bis zum Wahltag fortfällt oder am Wahltag nicht vorliegt, muss der Antrag zurückgenommen werden.

Staatsangehörigkeit des Herkunftsmitgliedstaates der Europäischen Union.

Unionsbürger/innen, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland für eine Wohnung gemeldet sind, siehe unter (1) Absatz 2.

Angaben sind nur erforderlich, wenn der/die Antragsteller/in am Wahltag eine von Nummer (7) abweichende Wohnung hat.

Anzugeben ist die Gemeinde/Stadt (Gebietskörperschaft/der Wahlkreis) des Herkunftsmitgliedstaates, in dessen Wählerverzeichnis oder, sofern ein solches nicht geführt wird, in dessen Melderegister er gegebenenfalls zuletzt eingetragen war und wann der Herkunftsmitgliedstaat wohin verlassen wurde.

Niemand darf an der Wahl zum Europäischen Parlament mehrfach teilnehmen. Die Gemeindebehörde unterrichtet die zuständige Stelle des Herkunftsmitgliedstaates über die Eintragung eines Unionsbürgers in das Wählerverzeichnis.

Vom Wahlrecht zum Europäischen Parlament ist nach § 6a Abs. 2 Nr. 2 des Europawahlgesetzes ein/e Unionsbürger/in ausgeschlossen, wenn er in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (Herkunftsmitgliedstaat), infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung das Wahlrecht zum Europäischen Parlament nicht besitzt.

Vergleiche unter (2) und (9)

Außer der Bundesrepublik Deutschland sind z. Zt. Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Siehe unter (10).

Unionsbürger/innen können bei Wahlen zum Europäischen Parlament bis spätestens zum 21. Tage vor der Wahl bei der zuständigen Gemeindebehörde schriftlich beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden.

Mit der Unterschrift versichert der/die Antragsteller/in die Richtigkeit seiner Angaben. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Antrag und die Versicherung an Eides statt selbst auszufüllen und abzugeben, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Diese hat auch den Antrag und die Versicherung an Eides statt zu unterschreiben. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Vergleiche im Übrigen zu Randnummer (16).

Bedient sich ein/e Antragsteller/in wegen eines der in Randnummer (15) genannten Gründe der Hilfe einer anderen Person, hat diese die Versicherung an Eides statt zu unterschreiben. Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.